

Tennis-Club Rot-Weiss Wahlstedt e.V.

Satzung in der Fassung vom 26.03.2014

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen „Tennis-Club Rot-Weiss Wahlstedt e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wahlstedt. Die Vereinsfarben sind rot-weiss.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
2. Jedes Amt ist im TC Rot-Weiss Wahlstedt für Frauen und Männer zugänglich. Satzung und Ordnungen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
3. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports, insbesondere auch die Förderung der Jugend.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- **aktiven Mitgliedern**
- **passiven Mitgliedern**
- **Ehrenmitgliedern**

Mitglieder gelten als jugendliche Mitglieder bis ans Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag für Minderjährige bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.**
- 2. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich hier sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln wie bei Mitgliedern.**
- 3. Eine Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist jeweils zum Quartalsende möglich und muss vorher dem geschäftsführenden Vorstand angezeigt werden.**

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes, Ausschluss oder Tod.**
- 2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich 6 Wochen vor dem Jahresende zum Jahresende anzuzeigen.**
- 3. Der Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten erfolgen. Ebenso kann der Ausschluss bei wiederkehrenden Rückständen in der Beitragszahlung ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.**
- 4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.**

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.**
- 2. Jedes volljährige Mitglied hat am Tag der jeweiligen Mitgliederversammlung eine Stimme bei Entscheidungen im Rahmen der Mitgliederversammlung.**
- 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme und sportlich faires Verhalten wird erwartet. Der geschäftsführende Vorstand ist weisungsbefugt.**
- 4. Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die volljährigen Mitglieder außer dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**
- 5. Die jugendlichen Mitglieder haben außerdem das Recht, einen Jugendvorstand zu wählen, der die Belange der Jugendlichen vertritt.**
- 6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge rechtzeitig im Voraus an den Verein zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.**

§ 8 **Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

- 1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.**
- 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der**
 - Speicherung**
 - Bearbeitung**
 - Verarbeitung und**
 - Übermittlung****ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.**

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten und
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei volljährigen Mitgliedern (die unter sich den Vorstandssprecher wählen):
 - a.) dem Vorsitzenden für den Bereich Finanzen
 - b.) dem Vorsitzenden für den Bereich Mitglieder
 - c.) dem Vorsitzenden für den Bereich Sport
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Verantwortlichen für die Bereiche:
 - a.) Sportbetrieb
 - b.) Medien
 - c.) Jugend
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten, einen Jahresabschluss und einen Haushaltsvoranschlag für das zukünftige Jahr zu erstellen.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, enden die Amtsperioden der unter a. genannten Vorstandmitglieder in einem Jahr, der unter b. genannten Vorstandmitglieder im nächsten Jahr und der unter c. genannten Vorstandmitglieder im dritten Jahr. Alle vier Jahre erfolgen keine Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abwahl einzelner Vorstandmitglieder ist auf Antrag durch die Mitgliederversammlung möglich. Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

6. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung interimistisch besetzen. Diese Position ist dann von der nächsten Mitgliederversammlung neu zu wählen, verbleibt aber im vorgenannten Wahlrhythmus.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied allein vertreten
8. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Arbeitnehmer zur Unterstützung der Vereinszwecke einzustellen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie hat mindestens eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann auch in Textform (per E-Mail oder Fax) erfolgen, sollte sich das Mitglied zu dieser Einladungsform ausdrücklich bereit erklärt haben. Die Einladung ist dann auch ohne qualifizierte Unterschrift oder Signatur gültig.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse (auch bei Satzungsänderungen) werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes (außer bei Wahlen). Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmengleichheit, wird eine Stichwahl vorgenommen. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.
5. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch das zu führende Protokoll, welches durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes (Finanzen, Mitglieder, Sport)
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Beschluss und Änderungen der Finanzordnung, der Spiel- und Platzordnung und der Ehrenordnung
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Abwesenheit kann auch von der Versammlung ein Versammlungsleiter bestimmt werden.
8. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Mitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sind, für die Amtszeit von zwei Jahren zu Kassenprüfern.
2. Kassenprüfer werden im Wechsel gewählt. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer nach seiner Amtszeit von zwei Jahren neu gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der verbleibende Kassenprüfer interimistisch ein weiteres Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zu seiner Unterstützung bei der nächsten Kassenprüfung bestimmen.

§ 12 **Ordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Ordnungen:
 - a.) eine Finanzordnung
 - b.) eine Spiel- und Platzordnung
 - c.) eine Ehrenordnung
2. Die Finanzordnung regelt alle notwendigen Einnahmepositionen für eine finanziell gesunde Vereinsführung.
3. Die Spiel- und Platzordnung regelt das sportlich faire Miteinander auf der Tennisanlage und während der Punktspiele.
4. Die Ehrenordnung regelt die Voraussetzungen für zu ehrende Mitglieder.
5. Der Vorstand ist zur Durchsetzung aller Ordnungen weisungsbefugt.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann mit Zustimmung einer Mehrheit von 4/5 aller in einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der Mitglieder erfolgen. Der Auflösungsbeschluss ist vom zuletzt aktiven geschäftsführenden Vorstand an das Vereinsregister zu melden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wahlstedt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung oder zum Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 14 **Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des TC Rot-Weiss Wahlstedt e.V. am 26.3.2014 beschlossen worden.

Wahlstedt, den 26.3.2014